

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 12

Mittwoch, den 14. Dezember 2016

Nummer 12

*Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner
des Amtsbereiches, sehr geehrte Gäste,*

wir möchten Ihnen in diesen Tagen und für das nächste Jahr wünschen, dass Sie und Ihre Angehörigen gesund bleiben, gesund werden, glücklich und zufrieden sind, dass Sie Ihre Pläne verwirklichen und Ihre persönlichen Ziele erreichen können, dass sich Ihre Wünsche erfüllen und dass sich Ihre Vorsätze für das neue Jahr ermöglichen lassen.

Gleichzeitig möchten wir allen danken, die in diesem Jahr im Interesse Ihrer Gemeinde oder der Stadt Gützkow ehrenamtlich tätig waren, die sich um alte und hilfsbedürftige Mitbewohner kümmerten oder sich in der Flüchtlingshilfe engagierten. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung, Ihre Anregungen und Ihre Spenden. Wir bedanken uns bei allen, die ohne Blick auf die Uhr bei unseren Gemeindefesten halfen, zur Pflege und zum Erhalt kommunaler Einrichtungen und Plätze ehrenamtlich beitrugen oder für Kinder und Jugendliche Freizeitmöglichkeiten anboten.

*Wir wünschen Ihnen eine schöne und besinnliche
Advents- und Weihnachtszeit.*

Amt Züssow

Jutta Dinse

Amtsvorsteherin

Gemeinde Groß Polzin

Silvio Grabowski

Bürgermeister

Gemeinde Bandelin

Jana von Behren

Bürgermeisterin

Stadt Gützkow

Jutta Dinse

Bürgermeisterin

Gemeinde Gribow

Thomas Peterson

Bürgermeister

Gemeinde Karlsburg

Thomas Kohnert

Bürgermeister

Gemeinde Groß Kiesow

Dr. Astrid Zschiesche

Bürgermeisterin

Gemeinde Klein Bünzow

Karl Jürgens

Bürgermeister

Gemeinde Lühmannsdorf

Esther Hall

Bürgermeisterin

Gemeinde Murchin

Peter Dinse

Bürgermeister

Gemeinde Rubkow

Manfred Höcker

Bürgermeister

Gemeinde Schmatzin

Dr. Klaus Brandt

Bürgermeister

Gemeinde Wrangelsburg

Andreas Juds

Bürgermeister

Gemeinde Ziethen

Werner Schmoldt

Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Eckhart Stöwhas

Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow		
1. Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Dezember 2016	3	
2. Öffnungszeiten des Amtes	3	
3. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3	
4. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	
5. Öffnungszeiten der Bibliotheken	6	
6. Richtfest am Erweiterungsbau der Peenetal-Schule in Gützkow	6	
67. Sitzungstermine	6	
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden		
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 14.11.2016	6	
2. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bandelin	7	
3. Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Gribow	8	
4. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow	8	
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 18.10.2016	10	
6. Weihnachtsgruß des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Polzin	10	
7. Weihnachtsgruß der Bürgermeisterin der Stadt Gützkow	11	
8. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 18.10.2016	11	
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Stadt Gützkow	15	
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 24.10.2016	16	
11. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Klein Bünzow	17	
12. Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)	18	
13. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehrender Gemeinde Klein Bünzow	21	
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhannsdorf vom 22.11.2016	22	
15. Stellungnahme der Gemeindevertretung Lühhannsdorf zur Petition gegen die Einrichtung eines Windrades	23	
16. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühhannsdorf	24	
17. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühhannsdorf für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)	25	
18. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Lühhannsdorf	26	
19. Bekanntmachung der Gemeinde Lühhannsdorf zum Beschluss Nr. 0006/2016 vom 27.09.2016 über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühhannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühhannsdorf in der Fassung von 09-2016	27	
20. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 10.11.2016	28	
21. Bekanntmachung der Gemeinde Murchin über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“	29	
22. Bekanntmachung der Gemeinde Murchin über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	30	
23. 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin	31	
24. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 21.11.2016	31	
25. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Wrangelsburg	33	
26. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ziethen	33	
27. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2016	35	
28. Teileinziehung eines Weges in der Gemeinde Züssow	36	
Wir gratulieren		38
Schulen und Kita		
1. Kita Bienenhaus: Rückblick auf das Weihnachtsmärchen		38
Kultur und Sport		
1. Einladung zu Adventskonzerten		39
2. Seniorenweihnachtsfeier in Karlsburg		39
3. Informationen der Züssower Ortsgruppe der VS		39
4. Lühhannsdorfer Kulturnachrichten		39
Kirchennachrichten		
1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen		40
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow		42
3. Der Kirchenbote		47
Weitere Informationen und Bekanntmachungen		
1. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lühhannsdorf		43
2. Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe		43
3. Entsorgung der Papierabfallbehälter		44
4. Abfuhrpläne fürs Jahr 2017		45
5. Amtsgericht Greifswald: Terminbestimmung		45
6. Termine Weihnachtsbaumsorgung GW-Land		45

Die nächste Ausgabe des

Züssower Amtsblattes

erscheint am

Mittwoch, dem 11.01.2017.

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 04.01.2016.
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der **28.12.2016**

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Dezember 2016

Amt Züssow
- Die Amtsvorsteherin -

Züssow, den 29. Nov. 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
vom 27. bis 30. Dez. 2016 entfallen die Öffnungszeiten in den drei Bürgerbüros des Amtes Züssow.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regina Kloker
Leitende Verwaltungsbeamtin

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Das Amt Züssow ist in der Zeit vom 27.12. bis 30.12.2016 geschlossen.

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

Jutta Dinse

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow

Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)

Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen

Dienstag und Donnerstag

nach telefonischer Vereinbarung
(Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag, 8:00 - 18:00 Uhr
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 kejuergens@dow.com
Gemeinde Lühmansdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühmansdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmansdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6 Tel. 0176 24743999
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltd	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amtzuessow.de
Gremien			

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Stefanie Brauer	038355 643-337	s.brauer@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der
Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

nächster Öffnungstermin

Dienstag, den 13.12.2016 15:15 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag, den 10.01.2017 15:15 Uhr - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

nächste Öffnungstermine 2016

Sonnabend, den 17.12.2016 10:00 - 16:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek für Januar bis Juni 2017:

Januar 21.01.2017, Februar 18.02.2017, März 18.03.2017, April 15.04.2017, Mai 13.05.2017, Juni 17.06.2017

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Tel. 038355 160166

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Richtfest am Erweiterungsbau der Peenetal - Schule

Am 3. November wurde am Schulneubau in Gützkow Richtfest gefeiert. Neben Mitarbeitern der Baufirma nahmen Vertreter des Amtes Züssow und Schüler und Lehrer der Peenetal-Schule teil.

In dem Erweiterungsbau werden vier Klassenräume, eine Aula/Speiseraum, ein Lehrerzimmer und entsprechende Sanitärräume entstehen. Der Amtsausschuss des Amtes Züssow hatte als Schulträger im Juni 2015 grünes Licht für die Erweiterung gegeben.

Mittlerweile sind die Rohbauarbeiten weitestgehend abgeschlossen. Die Fenster in den Klassenräumen sind bereits eingebaut. In Kürze wird die Glasfassade für die Aula montiert. Mit Abschluss dieser Arbeiten wird das Ziel, die Bauhülle vor Einbruch des Winters zu schließen, erreicht. Sofern die Witterungseinflüsse es weiterhin zulassen, sollen in Kürze auch die Dacharbeiten abgeschlossen werden. Dieses ist wichtig, um mit den Innengewerken (Elektro, Heizung, Putz, Estrich, Trockenbau) ab Januar 2017 beginnen zu können. Auch im Außenbereich wurde mit den Arbeiten bereits begonnen. In diesem Jahr werden die zur Ableitung der Dachentwässerung erforderlichen Versickerungsrigolen verlegt. Ab dem Frühjahr 2017 wird die Gestaltung der Außenanlagen (Gehwege, Bepflanzung) fortgesetzt. Ziel ist es, bis zum Sommer 2017 den Erweiterungsbau der Schule Gützkow fertig zu stellen.

Regina Kloker

Leitende Verwaltungsbeamtin



Sitzungstermine

16.12.2016 Sitzung der Gemeindevertretung Murchin
05.01.2017 Sitzung der Gemeindevertretung Wrangelsburg

Informationen: www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungskalender

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.11.2016

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000 - Wohnsitzgemeindeanteile an den sonstigen Bereich

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.900,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000 - Wohnsitzgemeindeanteile an den sonstigen Bereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt gegenüber dem Finanzamt die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur Ausschreibung der Konzession für Gas

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Ausschreibung der Konzession für die Erdgasversorgung im Ortsteil Bandelin mit Beginn 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Bandelin beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in der Ortslage Bandelin
- Bauvoranfrage

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bandelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Bandelin am 10.10.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Bandelin unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Bandelin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine

unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bandelin vom 11.12.2007 außer Kraft.



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde.

1. Feuerwehrmann	11,00 €
2. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	18,00 €
3. Mannschaftstransportwagen MTW	18,00 €

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald. als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 15.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 15.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016 am 14.12.2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Gemeinde Gribow

Jahresrechnung 2013

Die Gemeindevertretung Gribow hat auf ihrer Sitzung am 05.07.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 15.11.2016
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016 am 14.12.2016.

Gemeinde Groß Kiesow

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kiesow



Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) sowie des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow vom 17.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(2) Reinigungspflichtig ist gemäß Straßen- und Wegegesetz M-V § 50 Abs. 4 die Gemeinde. Diese überträgt die Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf.
 - Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
 - Fahrbahninnen- und Bordsteinkanten
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- den Erbbauberechtigten
 - den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
 - den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Reinigungspflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Kiesow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Groß Kiesow befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

(6) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch gleichzeitig für die nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die

benutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Aowracks, nicht mehr fahrbereite Krafräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppewege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgrenzt ist,

(2) die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden kann.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach dem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 3 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Groß Kiesow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Groß Kiesow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

(4) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 dieser Satzung i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20.12.1995 beschlossene Straßen- und Wegereinigungssatzung außer Kraft.

Groß Kiesow, den 29.11.2016



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 01.12.2016.

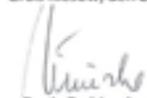
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 01.12.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016 am 14.12.2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 29.11.2016



Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß KiesowVerzeichnis der Straßen

01. Groß Kiesow	Bahnhofstraße Hauptstraße Schulstraße Ringstraße Am Sportplatz Apfelweg Rosenweg
02. Groß Kiesow Meierei	Wiesenstraße
03. Klein Kiesow	Dorfstraße Kolonie
04. Dambeck	Chausseestraße
05. Schlagtow	Lindenweg
06. Schlagtow Meierei	Pappelweg
07. Krebsow	Hauptstraße Wrangelsburger Weg
08. Kessin	Feldstraße
09. Strellin	Kurzer Weg
10. Sanz	Hof 1 Hof 3 Hof 4 Hof 5 Hof 6 Hof 7

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.10.2016

Öffentlicher Teil:**Stellungnahme der Gemeinde Groß Polzin zur Bauleitplanung der Gemeinde Klein Bünzow**

Die Gemeinde Groß Polzin hat keine Anregungen und Hinweise zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt mit den Änderungen unter Punkt 3.2 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101000/52338000 (Unterhaltung Gemeindestraßen/Baumpflege)

Die Gemeindevertretung Groß Polzin **lehnt** die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.700,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachkonto 54101000/52338000 **aus Kostengründen ab**.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in Groß Polzin, Stolpmühl, Arrondierungsflächen
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Abbruch Stallgebäude neben dem Gutshaus (abgelehnter Beschluss)
- Beschluss zum Verkauf eines Geräteträgers „RS 09“ mit 2 Grabeschaufeln
- Annahme einer Spende
- Einstellung eines Saisonarbeiters für den Winterdienst auf geringfügiger Basis ab 01.11.2016 befristet bis zum 31.03.2017
- Einstellung eines Saisonarbeiters für den Winterdienst auf geringfügiger Basis ab 01.11.2016 befristet bis zum 31.03.2017
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Ausleihe eines Schleppers zur Durchführung des Winterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Polzin
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumpflegearbeiten (abgelehnter Beschluss)

**Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Groß Polzin, mit Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und frohe Weihnachtsfeiertage.
Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.**

**Ihr Bürgermeister
Silvio Grabowski**



Stadt Gützkow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gützkow und den dazu gehörigen Ortsteilen,

365 Tage, wie schnell verging das Jahr, wir stehen wieder vor dem Weihnachtsfest und dem Jahreswechsel.

Ein doch recht erfolgreiches Jahr geht zu Ende. Viel haben wir gemeinsam erreicht und erlebt.

Höhepunkt war die 888-Jahr-Feier unserer Stadt mit einem sehr schönen Fest. 25 Jahre Partnerschaft mit der Gemeinde Bohmte wurde ebenfalls gefeiert. Dazu hatten wir Gäste aus Bohmte empfangen.

Der Zuweg zur Sporthalle konnte erneuert werden, dafür gab es 89.000 Euro Fördermittel.

In Neuendorf wurde eine neue Buswendeschleife errichtet, hierfür gab es 24.500 Euro Förderung. Ja und ein großes Ereignis war der Spatenstich für den Neubau der Grundschule an der Peentalschule. Seitens des Amtes Züssow konnten 1.293.000 Euro Fördermittel erworben werden.

Der Schulstandort Gützkow ist erhalten und die Lernbedingungen für unsere Kinder werden verbessert.

Eine große Herausforderung aller Bürger war die Integration der zugewiesenen Flüchtlinge in der Stadt.

Für die Bewältigung dieser Aufgaben und weiteren Ereignisse in der Stadt möchte ich mich bei allen beteiligten Bürgern, Helfern, Sponsoren und Organisatoren recht herzlich bedanken. Es war ein schönes Jahr mit Höhen und Tiefen und für 2017 stehen schon neue Herausforderungen an.

Ich denke an die Schlosssanierung, die mit 1.900.000 Euro zu Buche steht.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, danke für all Ihre Mitgestaltung und Mitarbeit sowie Unterstützung unserer Stadtentwicklung.

Für die bevorstehenden Tage wünsche ich Ihnen Allen frohe und besinnliche Stunden, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahre

Ihre Bürgermeisterin
Jutta Dinse

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 18.10.2016

Öffentlicher Teil:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow und zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohn-gebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kreßmann-Straße in Gützkow.

Die Öffentlichkeit wird durch die Stadtvertreter und durch das Planungsbüro UPEG aus Trassenheide über die allge-meinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Der Entwurf kann eingesehen werden und die Öffentlich-keit kann Stellungnahmen abgeben.

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Görs, Armin)
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Be-bauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kreßmann - Straße in Gützkow in der Fassung von 09-2016

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst Teilflächen der Flurstücke 205/10 und 362/79 in der Flur 5, Gemarkung Gützkow.

Die Gesamtfläche beträgt rd. 10.365 qm.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand.

Es wird im Norden und Westen durch Wohnbebauung und im Osten durch weitere Dauerkleingärten begrenzt. Nach Süden ist eine klare Abgrenzung durch einen öffentlichen Festplatz bzw. durch landwirtschaftliche Flächen gegeben. Bei der Teilfläche aus Flurstück 205/10 handelt sich um die Flächen der 1. Reihe der Dauerkleingärten unmittelbar öst-lich an die Wohnbebauung der Gebrüder - Kreßmann - Straße anschließend.

Die Teilfläche aus Flurstück 362/79 bezeichnet die öffentli-chen Verkehrsflächen der Gebrüder-Kreßmann-Straße, die unmittelbar westlich an die Kleingärten anschließen.

1.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kreßmann-Straße mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vor-liegenden Fassung von 09-2016 gebilligt.

2.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet See-blick“ östlich der Gebrüder-Kreßmann-Straße von 09-2016 bestehend aus

- Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B),
 - Begründung mit Umweltbericht,
 - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung,
 - Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag,
 - Verkehrsuntersuchung sowie
 - den nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
- ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Be-hörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbar-gemeinden von der Auslegung zu benachrichtigen.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:

- In der **Planzeichnung (Teil A)** werden die Planziele ent-sprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) darge-stellt und im **Text (Teil B)** durch Festsetzungen konkret definiert.

- In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Aus-wirkungen der Planung erläutert.

Die Stadt Gützkow möchte mit Erstellung der Satzung in kleinem Umfang Angebotsflächen zur Deckung des gemeindlichen Wohnbedarfs bereitstellen.

Die Plangebietsfläche soll als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO entwickelt und in 9 Baugrundstücke aufgeteilt werden.

Jedes der Grundstücke muss eine Mindestfläche von 780 qm aufweisen und darf jeweils mit einem Einzelhaus in eingeschossiger Bauweise bebaut werden, welches ma-ximal eine Dauerwohnung beherbergen darf.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Plangebiet noch als Grünfläche mit der Zweckbe-stimmung Dauerkleingärten ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Überein-stimmung befinden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Wohngebietes wird daher im Parallelverfahren eine 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

- Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine **Umweltprüfung** wurde durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich mit der Umsetzung der Planungen keine Beeinträchtigungen. Mit der Entwicklung eines Wohngebietes an einem durch Vornutzung als Kleingartenanlage geprägten Standort erfolgt eine städtebauliche Abrundung zu den umgebenden Wohngrundstücken. Die angrenzenden Wohnbebauungen weisen identische Schutzbedürftigkeiten auf, so dass eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für Reine Wohngebiete nicht zu erwarten ist.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die geplante Wohnbebauung bedingt Verluste von kleingärtnerisch genutzten Flächen, die zum Teil bereits seit mehreren Jahren nicht mehr bewirtschaftet wurden. Entsprechend der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Gärten ergibt sich mit dem Verlust ein Kompensationsanfordernis, welches durch Ablösung von Ökopunkten im Ökokonto „Naturwald Busdorf“ ausgeglichen werden kann.

Den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden.

Schutzgut Boden

In den Bereichen der geplanten Bauungen sind infolge der Versiegelungen funktionale Verluste von Böden und damit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu verzeichnen. Die Versiegelungen, die durch Festsetzungen zur überbaubaren Grundfläche begrenzt werden, wurden in die Bilanzierung des Eingriffs eingestellt.

Schutzgut Wasser

Die Ausweisung von 9 Baugrundstücken und die damit verbundenen Bodenversiegelungen haben keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Das Grundwasser des Plangebietes ist aufgrund des hohen Anteils bindiger Bodenschichten und der großen Grundwasserflurabstände geschützt. Belange des Trinkwasserschutzes sowie des Küsten- und Hochwasserschutzes werden nicht berührt.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich mit der Umsetzung der Planvorhaben keine Befindlichkeiten, da sich der aus kleinklimatischer Sicht bedeutsame Vegetationsanteil des geplanten Wohngebietes im Vergleich zu den jetzigen kleingärtnerischen Nutzungen nicht maßgeblich ändern wird.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit der geplanten Wohnbebauung wird sich der Charakter des Standortes von einer Dauerkleingartenanlage in ein Wohngebiet wandeln. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Begrünung des Wohngebietes positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sind im Plangebiet selbst keine Bodendenkmale bekannt, jedoch gibt es Nachweise im näheren Umfeld, so dass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Um den Belangen der Denkmalpflege Rechnung zu tragen, wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen aufgenommen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Plangebietes ist durch die ehemaligen kleingärtnerischen Nutzungen begrenzt. Die Umsetzung der Planungen bedingt keine weiteren Veränderungen für das Schutzgut, da vorrangig siedlungstypische Strukturen mit vergleichbaren Einschränkungen für die Artenvielfalt entstehen werden.

- Im Rahmen einer **Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung** wurden die Biotopverluste und die sich aus den Bauungen ergebenden funktionalen Beeinträchtigungen von Böden ermittelt und ein entsprechendes Kompensationsanfordernis ausgewiesen. Die Kompensation der Eingriffe ist innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes nicht realisierbar, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Da im Umfeld des Plangebietes keine adäquaten Flächen zur Kompensation zur Verfügung stehen, ist eine Ablösung von 3.745 Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Öko-Konto „Naturwald Busdorf“ in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland vorgesehen.
- Im Ergebnis des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände der Tötung, Schädigung, und Störung gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Als CEF-Maßnahmen sind Ersatzlebensstätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Ersatzquartiere für Fledermäuse an geeigneten Bäumen nordöstlich der Kleingartenanlage am Sportplatz auf dem Flurstück 205/10, Flur 5 der Gemarkung Gützkow vor der Rodung der Gehölze bzw. vor dem Gebäudeabbruch anzubringen. Die Umsetzungen der CEF-Maßnahmen sind durch einen Artenschutzbeauftragten zu begleiten.
- Im Rahmen einer **Verkehrsuntersuchung** wurden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht und ein Erschließungskonzept für die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz entwickelt. Für den Untersuchungsbereich wurden konkrete Planungsempfehlungen in Bezug auf den Verkehrsablauf für Kapazität, Verkehrssicherheit und Verkehrsorganisation formuliert. Durch die Untersuchung wurde nachgewiesen, dass der Verkehrsablauf im vorhandenen Erschließungsnetz der Stadt Gützkow durch den neu induzierten Quell- und Zielverkehr des Planvorhabens nicht beeinflusst wird.
- Folgende nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentliche, bereits vorliegende **umweltbezogene Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:
 - Landesplanerische Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 14.12.2015 (Planungs-anzeige) und vom 10.05.2016 (Beteiligung nach § 4 (1) BauGB) Den Planungszielen wird grundsätzlich zugestimmt.
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege - vom 28.01.2016

Belange der Baudenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Plangebiet befinden sich Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmälern ernsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist.

- Gesamtstellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 17.12.2015 (Planungsanzeige) und vom 10.05.2016 (Beteiligung nach § 4 (1) BauGB)
 - Sachbereich Bauleitplanung:
Die verfahrensrechtlichen Hinweise wurden im Entwurf beachtet.
Hinsichtlich geforderter Aussagen zur Löschwasserversorgung hat das Amt Züssow mit Stellungnahme vom 22.04.2016 mitgeteilt, dass diese über die vorhandenen Hydranten abgesichert werden kann.
 - Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege:
Den dargelegten Anforderungen an Umweltbericht, Eingriffsbilanzierung, Gehölzschutz und Artenschutz wurde durch entsprechende Fachplanungen und Festsetzungen entsprochen.
 - Sachgebiete Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Wasserwirtschaft und Straßenverkehrsamt:
Die Hinweise und Auflagen wurden in die Entwurfsplanung eingestellt.
- Geotechnischer Bericht des Erdbaulabors Nehmzow vom 09-2016

3.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Görs, Armin)

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über den Entwurf und die Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow in der Fassung von 09-2016

Geltungsbereich

Das Planänderungsgebiet Nr. 1 umfasst eine Teilfläche aus Flurstück 205/10 in der Flur 5, Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 1,8 ha.

Bei dem Planänderungsgebiet Nr. 1 handelt es sich um Gärten in 1. und 2. Reihe entlang der Gebrüder-Kreßmann-Straße

Als Planänderungsgebiet Nr. 2 werden die Flurstücke 426/1, 429/1, 431, 432/1, 434/1, 435, 436/3 teilw., 444, 445, 446/1, 448/1, 450 - 456, 459 - 469 und 483/3 teilw. in der Flur 5, Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 7,0 ha festgelegt.

Das Gebiet liegt westlich der Feldstraße und stellt sich zum großen Teil als Grünland/Weideland dar.

1.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow mit der Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung von 09-2016 genehmigt.

2.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow von 09-2016 bestehend aus

- Planzeichnung,
- Begründung mit Umweltbericht,
- Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag,
- Verkehrsuntersuchung sowie

- den nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden von der Auslegung zu benachrichtigen.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:

- In der **Planzeichnung** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt. Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern lediglich die Geltungsbereiche der Planänderungen 1 und 2, die jeweils mit einer gesonderten Abgrenzungslinie, Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung und Beschriftung gekennzeichnet sind.
- In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung erläutert. Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Stadt Gützkow eine Anpassung von Wohnbauflächenausweisungen an die aktuelle städtische Entwicklung vornehmen. Bisherige Nutzungsarten der Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan i. d. F. der 1., 3., 4. und 5. Änderung:
 - Planänderungsgebiet Nr. 1:
 - Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten (29 Gärten)
 - Planänderungsgebiet Nr. 2:
 - Wohnbaufläche gemäß § 1(1) 1 BauNVO
 - Maßnahmenflächen gemäß § 5 (2) 10 BauGB
- Geplante Nutzungsarten in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes:
 - Planänderungsgebiet Nr. 1:
 - Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) 1 BauNVO
 - Planänderungsgebiet Nr. 2:
 - Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 BauGB
- Die Planänderung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine **Umweltprüfung** wurde durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich mit den geplanten Nutzungsartänderungen keine Beeinträchtigungen. Im Planänderungsgebiet Nr. 1 erfolgt mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche an einem durch Vornutzung als Kleingartenanlage geprägten Standort eine städtebauliche Abrundung zu den umgebenden Wohngrundstücken. Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Da in der Stadt Gützkow mittelfristig kein Bedarf an größeren Wohngebieten besteht, wird gemäß der Planinhalte im Planänderungsgebiet Nr. 2 eine Wohnbauentwicklungsfläche mit 60 Wohneinheiten aus der Planung genommen und entsprechend der bestehenden Nutzungen in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Wohnbauflächenausweisung im Planänderungsgebiet Nr. 1 bedingt Verluste von kleingärtnerisch genutzten Flächen, die zum Teil bereits seit mehreren Jahren nicht mehr bewirtschaftet wurden. Das Planänderungsgebiet weist Vegetationsstrukturen und Gebäudebestände auf, die als Lebensraum für besonders geschützte Tierarten fungieren. Den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden.

Das Planänderungsgebiet Nr. 2 zeichnet sich durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland/Weideland aus. Mit dem Verzicht auf eine Wohnbauflächenausweisung werden die Eingriffe in den Biotopbestand und in die Lebensräume besonders geschützter Tierarten maßgeblich begrenzt.

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Planänderungsgebiet Nr. 1 bedingt Versiegelungen und funktionale Verluste von Böden und damit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Der Verzicht auf eine Wohnbauflächenausweisung und die Beibehaltung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen im Planänderungsgebiet Nr. 2 sind für das Schutzgut Boden positiv zu werten.

Schutzgut Wasser

Die geplanten Nutzungsarten in den Planänderungsgebieten Nr. 1 und Nr. 2 haben keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Das Grundwasser der Planänderungsgebiete ist aufgrund des hohen Anteils bindiger Bodenschichten und der großen Grundwasserflurabstände geschützt. Belange des Trinkwasserschutzes sowie des Küsten- und Hochwasserschutzes werden nicht berührt.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich mit den geplanten Nutzungsarten in den Planänderungsgebieten keine negativen Auswirkungen. Im Planänderungsgebiet Nr. 1 wird sich der aus kleinklimatischer Sicht bedeutsame Vegetationsanteil des geplanten Wohngebietes im Vergleich zu den jetzigen kleingärtnerischen Nutzungen nicht maßgeblich ändern. Im Planänderungsgebiet Nr. 2 wird auf eine Bebauung, die Verluste klimatisch bedeutsamer Vegetationsstrukturen zur Folge hätte, verzichtet, sodass dieses für das Schutzgut positiv zu werten ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit der geplanten Wohnbebauung im Planänderungsgebiet Nr. 1 wird sich der Charakter des Standortes von einer Dauerkleingartenanlage in eine Wohnbaufläche wandeln. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Begrünung des Wohngebietes positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat. Der Verzicht auf eine Bebauung im Planänderungsgebiet Nr. 2 ist für das Landschaftsbild positiv zu werten. Freie Sichtbeziehungen in den landschaftlich reizvollen Niederungsbereich der Swinow bleiben erhalten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sind in den Planänderungsgebieten Bodendenkmale anzunehmen. Den Belangen der Denkmalpflege wird im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt in den Planänderungsgebieten ist durch die kleingärtnerischen bzw. landwirtschaftlichen Nutzungen begrenzt. Beeinträchtigungen infolge der geänderten Nutzungsarten sind nicht gegeben.

- Im Ergebnis des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** wurde festgestellt, dass im Planänderungsgebiet Nr. 1 unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände der Tötung, Schädigung, und Störung gemäß § 44 BNatSchG nicht

ausgelöst werden. Als CEF-Maßnahmen sind Ersatzlebensstätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Ersatzquartiere für Fledermäuse an geeigneten Bäumen nordöstlich der Kleingartenanlage am Sportplatz auf dem Flurstück 205/10, Flur 5 der Gemarkung Gützkow vor der Rodung der Gehölze bzw. vor dem Gebäudeabbruch anzubringen. Die Umsetzungen der CEF-Maßnahmen sind durch einen Artenschutzbeauftragten zu begleiten. Durch die Nutzungsartänderung im Planänderungsgebiet Nr. 2 ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Befindlichkeiten.

- Im Rahmen einer **Verkehrsuntersuchung** wurden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung im Planänderungsgebiet I auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht und ein Erschließungskonzept für die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz entwickelt. Für den Untersuchungsbereich wurden konkrete Planungsempfehlungen in Bezug auf den Verkehrsablauf für Kapazität, Verkehrssicherheit und Verkehrsorganisation formuliert. Durch die Untersuchung wurde nachgewiesen, dass der Verkehrsablauf im vorhandenen Erschließungsnetz der Stadt Gützkow durch den neu induzierten Quell- und Zielverkehr des Planvorhabens nicht beeinflusst wird.
- Folgende nach Einschätzung der Stadt Gützkow wesentliche, bereits vorliegende **umweltbezogene Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:
 - Landesplanerische Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 11.12.2015 (Planungsanzeige) und vom 10.05.2016 (Beteiligung nach § 4 (1) BauGB)
Den Planungszielen wird grundsätzlich zugestimmt.
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege - vom 28.01.2016
Belange der Baudenkmalpflege sind nicht betroffen. In den Planänderungsgebieten befinden sich Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist.
 - Gesamtstellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 17.12.2015 (Planungsanzeige) und vom 10.05.2016 (Beteiligung nach § 4 (1) BauGB)
 - Sachbereich Bauleitplanung:
Die verfahrensrechtlichen Hinweise wurden in den Entwurfsunterlagen beachtet.
 - Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege:
Den dargelegten Anforderungen an den Umweltbericht wurde entsprochen.
 - Sachgebiete Immissionsschutz und Verkehrsstelle:
Die Hinweise und Auflagen wurden in die Entwurfsplanung eingestellt.
 - Geotechnischer Bericht des Erdbaulabors Nehmzow vom 09-2016

3.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.200,00 EUR bei der KSt 54101.000/23142.000 Rückzahlung Sonderbedarfszuweisung

*** Erneuerung RW-Kanal OD Gützkow, 5. BA**

Die Stadtvertretung beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.200,00 EUR bei der KSt 54101.000/23142.000 Rückzahlung Sonderbedarfszuweisung - Ausbau der Regenwasserkanalisation, 5. BA, 1. TA

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Gützkow

Vorbehaltlich der Prüfung durch das Amt beschließt die Stadtvertretung die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zum Verkauf - Traktor Fendt und diverse andere Geräte
- Verkauf eines unbebauten Grundstücks in der Gemarkung Gützkow-August-Bebel-Straße
- Umschuldung Darlehen zum 30.09.2016 i. H. v. 113.444,77 EUR

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow in

ihrer Sitzung am **18.10.2016** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Gützkow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Stadt Gützkow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Gützkow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

1. Die von der Stadt Gützkow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Gützkow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Gützkow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Gützkow. Die

Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	41,33 EUR
- 1,0 ha	Gartenland	14,85 EUR
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	14,85 EUR
- 1,0 ha	Straßen, Wege, Plätze	37,45 EUR
- 1,0 ha	Acker-, Grün- und Brachland:	15,96 EUR
- 1,0 ha	forstwirtschaftliche Fläche	7,50 EUR
- 1,0 ha	Un- u. Ödland, Teich, See, Weiher, Moor	7,50 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	1,49 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2000, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über

die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 22.10.2015, außer Kraft.

Gützkow, den 24.11.2016


J. Dirse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 28.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 28.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.11.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Gützkow, den 24.11.2016


J. Dirse
Bürgermeisterin

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.10.2016

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	2

Hinweis:

Der Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg wurde nicht zugestimmt.

Nichtöffentlicher Teil

- Kommunalisierung „volkseigener Grundstücke“
- Annahme einer Sachspende

Gemeinde Klein Bünzow

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Bünzow in ihrer Sitzung am 17.10.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam“ erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Klein Bünzow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Klein Bünzow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Klein Bünzow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Klein Bünzow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen

Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Klein Bünzow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Klein Bünzow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Klein Bünzow. Die gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

-1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	42,86 EUR
-1,0 ha	Gartenland	14,85 EUR
-1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	14,85 EUR
-1,0 ha	Straßen, Wege, Plätze	34,86 EUR
-1,0 ha	Acker-, Grün- und Brachland	15,95 EUR
-1,0 ha	Wald, Unland, Moor, Sumpf, Teich und See	7,47 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2001, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 10.08.2015, außer Kraft.

Klein Bünzow, den 07.11.2016



Jürgen
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 14.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 14.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.12.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Bünzow, den 07.11.2016



Jürgen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Bünzow in ihrer Sitzung vom 17.10.2016 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen.

§ 1**Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Klein Bünzow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege

§ 2**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Anliegerstraße	Innerortsstraße (Verkehrsstraße)	Hauptverkehrsstraße (Durchgangsstraße)
----------------	----------------------------------	--

1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Außenbereichsstraßen		siehe § 3 Abs. 3	
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 8) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Klein Bünzow getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Klein Bünzow kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung von 40 m gilt nicht, soweit die Begrenzung durch eine beschlossene Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB geregelt wird. Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die innerhalb dieser Innenbereichssatzung liegen, werden in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Wird das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie bzw. die Grenze der Innenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Bruttorauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar

genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen bzw. der Grenze der Innenbereichssatzung hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für unbebaute Grundstücke im Außenbereich mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen gilt ein Vervielfältiger von 0,0167, bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland gilt ein Vervielfältiger von 0,0333.

Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Für den jeweils übrigen Teil der Grundstücksfläche gelten die Regelungen aus Satz 1 entsprechend.

5. Anstelle der in den Ziffern 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

- | | |
|--|------|
| a) Friedhöfe | 0,5 |
| b) Sport- und Festplätze, Parkanlagen, Kleingärten und Campingplätze ohne Bebauung | 0,5 |
| c) Wasserwerke, Pumpanlagen und sonst. öffentliche Ver- u. Entsorgungsanlagen | 0,5 |
| d) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen | 0,5 |
| e) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen | 0,7 |
| f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen | 0,05 |

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich oder faktisch bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Wohngrundstücken, die nicht gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein

Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, der Widmung der Straße und der Erfüllung des Ausbauprogramms.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Klein Bünzow vom 12.04.2002 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen außer Kraft.

Klein Bünzow, den 07.11.2016


Jürgen
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 14.11.2016.

Öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 14.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.12.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Bünzow, den 07.11.2016


Jürgen
Bürgermeister

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Klein Bünzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabenge-

setzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow am 17.10.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Klein Bünzow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Bünzow vom 16.12.2008 außer Kraft.

Klein Bünzow, den 17.10.2016



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 24.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016 am 14.12.2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- | | |
|------------------------|-----------|
| 1. Feuerwehrmann: | 6,00 EUR |
| 2. Löschfahrzeug LF 8: | 16,00 EUR |

Gemeinde Lühmansdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.11.2016

Öffentlicher Teil:

Änderung der Gemarkungsgrenzen in der Gemeinde Lühmansdorf (Jagdkrug) durch Eingemeindung von Grundstücken aus der Gemarkung Buddenhagen

Die Gemeindevertretung Lühmansdorf beschließt, im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2017 mind. 10.000,00 EUR für die Eingemeindung des Flurstücks (Forsthaus) aus der Gemarkung Buddenhagen und des Teilstückes zwischen der Gemarkung Lühmansdorf und dem Forsthaus einzuplanen, wenn es das Finanzvermögen der Gemeinde ermöglicht und alle rechtlichen und/oder vertraglich gebundenen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde abgesichert sind.

Das Amt Züssow wird beauftragt, nach dem Erlass der Haushaltssatzung 2017 mit einem zur Verfügung stehenden Betrag in Höhe von mindestens 10.000,00 EUR alle erforderlichen Schritte für eine Eingemeindung/einen Flächentausch vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	0

- Abgelehnter Beschluss -

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühmansdorf

Die Gemeindevertretung Lühmansdorf beschließt die Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Lühmansdorf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Lühmansdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Lühmansdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Stellungnahme zur Petition gegen die Errichtung eines Windrades in der Gemeinde Lühmansdorf

Die Gemeindevertretung Lühmansdorf gibt folgende Stellungnahme ab, über die die Einwohner im Züssower Amtsblatt unterrichtet werden:

Die Gemeindevertretung nimmt die mit der Petition vom 26.09.2016 vorgetragene Einwände „gegen die Errichtung eines 200 m hohen Windrades“ in der Gemarkung Giesekehagen, Flur 1, Flurstück 46 zur Kenntnis.

Sie wird sich mit diesen Einwänden im Rahmen des Abwägungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Flurstück 46 in der Flur 1, Gemarkung Giesekehagen auseinandersetzen. Aufgrund der Einreichung der Petition wurde am 17.11.2016 eine Einwohnerversammlung zum Thema „Ausweisung von

Windenergieflächen in der Gemeinde Lühmannsdorf“ durchgeführt. Hierbei wurden Informationen zum laufenden Bauleitplanverfahren der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für die Ausweisung von Windenergieflächen gegeben. Von Seiten des Investors erfolgten Informationen zum Vorhaben der Errichtung eines Windrades.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Abberufungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt, Herrn Manfred Richert als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Sozialwesen der Gemeinde Lühmannsdorf abzu-berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Sozialausschuss der Gemeinde Lühmannsdorf - Nachbesetzung

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt, Frau Sandra Schuhmacher als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Sozialwesen der Gemeinde Lühmannsdorf zu wählen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt gegenüber dem Finanzamt die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist, der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.700/5224.0000 Gasverbrauch Gemeindezentrum

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.700/5442.000 in Höhe von 8.600,00 EUR für den Gasverbrauch im Gemeindezentrum.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Nutzungsverträge mit Vereinen für Räume im Gemeindezentrum

Stellungnahme der Gemeindevertretung Lühmannsdorf zur Petition gegen die Errichtung eines Windrades

Am 26.09.2016 haben sich Einwohner der Gemeinde Lühmannsdorf mit einer Petition gegen die Errichtung einer Windenergieanlage im Gemeindegebiet an die Amtsvorsteherin des Amtes Züssow gewandt.

Die Gemeindevertretung befasste sich in ihrer Sitzung am 22.11.2016 entsprechend § 14 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V mit dem Anliegen der Bürger. In Vorbereitung der Beratung fand am 17.11.2016 eine Einwohnerversammlung statt. In der Einwohnerversammlung und in der Sitzung der Gemeindevertretung erhielten die Einwohner der Gemeinde die Möglichkeit, sich über das Vorhaben zu informieren und ihre Bedenken und Einwände gegen die Errichtung der Windenergieanlage darzulegen.

Nach einer Beratung und Beschlussfassung am 22.11.2016 gibt die Gemeindevertretung folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeindevertretung nimmt die mit der Petition vom 26.09.2016 vorgetragene Einwände „gegen die Errichtung eines 200 m hohen Windrades“ in der Gemarkung Giesekehagen, Flur 1, Flurstück 46 zur Kenntnis.

Sie wird sich mit diesen Einwänden im Rahmen des Abwägungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Flurstück 46 in der Flur 1, Gemarkung Giesekehagen auseinandersetzen.

Aufgrund der Einreichung der Petition wurde am 17.11.2016 eine Einwohnerversammlung zum Thema „Ausweisung von Windenergieflächen in der Gemeinde Lühmannsdorf“ durchgeführt. Hierbei wurden Informationen zum laufenden Bauleitplanverfahren der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für die Ausweisung von Windenergieflächen gegeben. Von Seiten des Investors erfolgten Informationen zum Vorhaben der Errichtung eines Windrades.

E. Hall

E. Hall
Bürgermeisterin

Lühmannsdorf, den 24.11.2016

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühmansdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) sowie des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lühmansdorf vom **22.11.2016** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(2) Reinigungspflichtig ist gem. Straßen- und Wegegesetz M-V § 50 Abs. 4 die Gemeinde. Diese überträgt die Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Satzung.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, können durch die Gemeinde Lühmansdorf nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung Gebühren erhoben werden.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Straßenteilen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Reinigungspflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Lühmansdorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende

Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Lühmansdorf befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch gleichzeitig für die nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die benutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden kann.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach dem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Abs. 3 bis 7 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Lühmannsdorf die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Lühmannsdorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebauten Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenanlagen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit abstumpfenden Mitteln streut und seine Reinigungspflicht nach § 6 dieser

Satzung i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Lühmannsdorf, den 24.11.2016



E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf

Verzeichnis der Straßen

01. Lühmannsdorf	Giesekehäger Reihe Oberreihe Am Sportplatz Am Heidberg Alt Brüssow Karl-Marx-Straße
02. Jagdkrug	Ringstraße
03. Brüssow	Feldstraße
04. Giesekehagen	Waldweg

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 24.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 24.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.12.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühmannsdorf, den 24.11.2016

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl.

I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde **Lühmannsdorf** vom **22.11.2016** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Lühmannsdorf.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lühmannsdorf, den 24.11.2016



E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 24.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 24.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.11.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühmannsdorf, den 24.11.2016

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1,

2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Lühmannsdorf** in ihrer Sitzung am **22.11.2016** die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Lühmannsdorf** vom 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	12,37 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	11,77 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	9,13 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	10,13 EUR

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lühmannsdorf, den 24.11.2016



E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 24.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 24.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.12.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühmannsdorf, den 24.11.2016

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Lühmannsdorf zum Beschluss Nr. 0006/2016 vom 27.09.2016 über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung der Klarstel- lungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühmanns- dorf in der Fassung von 09-2016

1.

Für die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf, soll eine 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung aufgestellt werden. Folgende Grundstücke werden in den Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung einbezogen:

Gemarkung	Giesekehagen
Flur	1
Flurstücke	5 teilweise („Giesekehäger Reihe“), 7/4, 7/6, 7/8 - 7/10, 7/12, 7/13, 7/15, 8/1 - 8/3, 9, 10, 11/1, 11/2, 12 - 19, 20 teilweise, 21 teilweise, 22 teilweise, 23/1, 23/2 teilweise, 28, 41 teilweise und 51/2 teilweise

Gemarkung	Lühmannsdorf
Flur	1
Flurstücke	124/2, 124/4 - 124/8, 125/1, 125/3, 125/7, 125/9, 125/11, 125/12, 125/20 - 125/24, 125/25 teilweise („Giesekehäger Reihe“), 125/26 - 125/29, 125/31 - 125/34, 126, 127 teilweise („Giesekehäger Reihe“), 128 („Oberreihe“), 129/2, 129/8, 129/10 - 129/17, 129/19, 129/20, 130, 131 - 134, 135/1, 135/2, 136/1 teilweise, 136/2, 137/1 teilweise, 137/4, 137/5, 138/5 - 138/6, 138/7 teilweise, 139/2, 139/3, 139/4 teilweise, 140/2, 140/3, 140/4 teilweise, 141/2, 141/3, 141/4 teilweise, 141/5, 142/2, 142/4, 142/5 teilweise, 143/2, 143/3, 143/4 teilweise, 144 teilweise, 145/2 teilweise, 146/1 teilweise, 146/2, 151/1, 151/3 teilweise, 152 teilweise, 153/1, 153/3, 153/4, 153/6, 153/7 teilweise, 154/1, 154/2, 154/3 teilweise, 155/1, 155/2 teilweise, 156 - 158 teilweise, 159, 160 - 162 teilweise, 163/2 teilweise, 164/1, 164/2 teilweise, 165 167 teilweise, 168/1, 168/2, 168/3 teilweise, 169 - 171 teilweise, 172 und 173 teilweise

Gemarkung	Brüssow
Flur	1
Flurstücke	1/3, 1/4, 1/7, 1/8 („Am Sportplatz“), 1/13, 1/14 teilweise, 2 5 teilweise, 6, 7, 8/2, 8/3 - 8/5, 9/1 - 9/4, 10, 11/1, 12/2 („Am Sportplatz“), 12/3 - 12/5, 13/1, 13/2, 13/4, 13/6 - 13/7, 14/1, 15/2 - 15/3, 16/1 - 16/2, 17 - 19, 20/1, 20/3, 20/4, 21 - 23, 24/4 („Am Sportplatz“), 25/6, 25/7, 25/9 - 25/13, 25/15 teilweise, 25/17, 25/19 teilweise, 25/20 - 25/24, 26/1 teilweise, 26/4, 26/5 teilweise, 27/7, 27/13, 27/14 teilweise, 27/15, 27/16 teilweise, 27/17, 27/18, 29/5 und 29/6

Gemarkung	Brüssow
Flur	3
Flurstücke	27/1 teilweise, 27/4 teilweise, 27/5 teilweise, 27/6 teilweise, 28/4, 29/4, 30/5 und 30/6

2.

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf hat in der öffentlichen Sitzung am 27.09.2016 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 09-2016 gebilligt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von Standortreserven für den individuellen Wohnungsbau im Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung.

Die Gemeinde Lühmannsdorf verfügt noch nicht über einen Flächennutzungsplan. Die vorgesehene Planänderung steht der künftigen städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen, da es sich lediglich um die Regelung der Zulässigkeit von Bebauungsverdichtungen für ausgewählte Bereiche innerhalb des bereits als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegten Gebietes handelt.

3.

Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 09-2016 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03.01.2017 bis 07.02.2017
(jeweils einschließlich)

im Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Satzungsänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Satzungsänderung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die 1. Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Löhmannsdorf, den 29.11.2016

Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister**Verfahrensvermerk:**

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Löhmannsdorf im „Züssower Amtsblatt“ am 14.12.2016.

Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.11.2016

Öffentlicher Teil:

16. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Murchin

• Abwägungs- und Entwurfsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin beschließt:

- die Abwägung der Stellungnahmen die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Stand Juni 2015 dargelegt wurden.
- Der Geltungsbereich wird um das Flurstück 48 reduziert.
- Den Entwurf Stand September 2016. Die Begründung wird gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats im Amt Züssow. Nach § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sach- und Rechtslage:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich westlich von Lentschow zwischen den Kreisstraßen VG32 und VG33.

Planverfahren:**Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Der Beschluss ist am 21.05.2015 im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow bekannt gemacht worden und im „Züssower Amtsblatt“ am 10.06.2015.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 03.09.2015 in der Gemeindevertretersitzung informiert.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2015. Bis zum 07. März 2016 äußerten sich 12 Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Änderung des Geltungsbereichs und Entwurf

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden überprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Für den größten Teil des Flurstückes 48 wurden im Rahmen des Bergrechts Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts festgeschrieben, die eine

bauliche Nutzung dieser Fläche unmöglich machen. Der Geltungsbereich wird dementsprechend um den südlichen Teil des ehemaligen Sandtagebaus reduziert. Er hat nun eine Größe von 7,2 ha.

Im Entwurf werden 4,9 ha als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik dargestellt.

Nach Beschluss der Gemeindevertretung zu den v. g. Punkten erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 1

Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin

• Abwägungs- und Entwurfsbeschluss

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin beschließt:

Die Abwägung der Stellungnahmen die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Stand Juni 2015 dargelegt wurden

- Der Geltungsbereich wird um das Flurstück 48 reduziert.
- Den Entwurf bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen Stand September 2016. Die Begründung wird gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats im Amt Züssow. Nach § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sach- und Rechtslage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich westlich von Lentschow zwischen den Kreisstraßen VG32 und VG33.

Planverfahren:

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Murchin hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ aufzustellen. Der Beschluss ist am 21.05.2015 im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow bekannt gemacht worden und im „Züssower Amtsblatt“ am 10.06.2015.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 03.09.2015 in der Gemeindevertreterversammlung informiert.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2015. Bis zum 07. März 2016 äußerten sich 13 Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Änderung des Geltungsbereichs und Entwurf

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden überprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Für den größten Teil des Flurstückes 48 wurden im Rahmen des Bergrechts Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts festgeschrieben, die eine bauliche Nutzung dieser Fläche unmöglich machen. Der Gel-

tungsbereich wird dementsprechend reduziert. Er hat nun eine Größe von 8,8 ha.

Im Entwurf werden 4,9 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt.

Nach Beschluss der Gemeindevertretung zu den v. g. Punkten erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2

Stellungnahme der Gemeinde Murchin zur Bauleitplanung der Stadt Lissan

Die Gemeinde Murchin hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 Wohngebiet „Zum Heidberg“ (Siedlung Ost) der Stadt Lissan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe zum Bau eines Löschwasserbrunnens in Murchin
- Grundstücksverkauf in Murchin - Bauland

Bekanntmachung der Gemeinde Murchin über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Murchin hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - gefasst und ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 8,8 ha groß und umfasst die Flurstücke 2, 3 und 52/1 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Lentschow.

Jedermann kann den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Lentschow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima | Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation/Tierwelt und Kultur- und Sachgüter und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie der Prüfung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote in der Zeit vom 03.01.2017 bis zum 07.02.2017 im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten:

dienstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- Im Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) wurde geprüft, *ob das Vorhaben sich auf besonders geschützte Arten derart auswirkt, dass Verbotstatbestände eintreten und Festlegung entsprechender Maßnahmen zum Artenschutz,*
- Stellungnahme des Forstamtes Jägerhof vom 27.07.2015 mit Hinweisen zum Waldabstand,
- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern mit der Aussage, *dass keine Bodendenkmale bekannt sind,*
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 03.08.2016 mit dem Hinweis auf *anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers im Bereich Lentschow,*
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde vom 07.03.2016 mit Hinweisen auf die *Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ und dem notwendigen Ausgliederungsverfahren, zum Artenschutz sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen.*

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der

Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt Züssow, Dorfstr. 6, 17495 Züssow) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Murchin unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VVG) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 14.12.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.



Bekanntmachung der Gemeinde Murchin über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung Murchin hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 den Beschluss über den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Entwurf

der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - gefasst und ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Lentschow, Flur 4, westlich von Lentschow und südlich der Kreisstraße VG 32.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 7,2 ha.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist kleiner als der des zugehörigen Bebauungsplanes, da nur die Bauflächen und die neuen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geändert werden müssen.

Jedermann kann den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand September 2016) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Arten- und Lebensräume, Wasser, Boden, Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der Zeit **vom 03.01.2017 bis zum 07.02.2017** im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten:

dienstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von
	13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von
	13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 25.08.2015 mit der Aussage, *dass keine Bodendenkmale bekannt sind,*
- Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.08.2015 mit dem Hinweis auf die *Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Peenetal und Peene-Haff“.*

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt Züssow, Dorfstr. 6, 17495 Züssow) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VVG) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 14.12.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.

Murchin, den 29.11.2016
Dinse
Bürgermeister



16. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Murchin vom 10.11.2016 folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1**Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 03.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- | | |
|--|-------------|
| a) 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche | = 43,22 EUR |
| b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung | = 14,85 EUR |
| c) 1,0 ha Gartenland | = 14,85 EUR |
| d) 1,0 ha Acker-, Grün- u. Brachland: | = 15,90 EUR |
| e) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland, Ödland | = 7,42 EUR |
| f) 1,0 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege u. Plätze) | = 32,75 EUR |
| g) 1,0 ha See, Teich, Weiher, Sumpf | = 7,42 EUR |
| h) 1,0 ha Wasserflächen: | = 1,48 EUR |
2. für das Schöpfwerk wird folgender Hebesatz zum Ansatz gebracht:
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| Schöpfwerk Klotzow - Pinnow | = 12,13 EUR |
|-----------------------------|-------------|

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 16. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Murchin, den 23.11.2016
P. Dinse
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 01.12.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 01.12.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.12.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Murchin, den 13.11.2016
P. Dinse
Bürgermeister

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.11.2016

Öffentlicher Teil:**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die üpl. Ausgaben auf der Kostenstelle 61100.000, den Sachkonten 54421000 (Kreisumlage) in Höhe von 1.712,53 Euro sowie 54422000 (Schulumlage) in Höhe von 600,00 Euro für das Haushaltsjahr 2012.

Für das Haushaltsjahr 2013 beschließt die Gemeindevertretung die üpl./apl. Aufwendungen auf den Kostenstellen 54101.000 SK 04990000 (Fahrradständer) in Höhe von 300,00 Euro;

61100.000 SK 54421000 (Kreisumlage) in Höhe von 2.650,43 Euro sowie 61200.000 SK 56551000 (Einzelwertberichtigungen) in Höhe von 871,33 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Andreas Juds

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung der Gemeinde Lühmannsdorf

Die Gemeinde Wrangelsburg hat keine Anregungen und Bedenken zum Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von Windenergieflächen der Gemeinde Lühmannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Förderantragstellung für den Ausbau der Straße B 109 - Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt den Ausbau der Zufahrtsstraße von der Bundesstraße B 109 bis in die Ortslage Wrangelsburg, Abzweig Schwedenstraße/Schlossplatz. Der Bürgermeister wird beauftragt, für das Projekt Fördermittel zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Abberufung eines Mitgliedes des Finanzausschusses der Gemeinde Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beruft Herrn Bermig auf eigenen Wunsch aus seiner Funktion als sachkundiger Einwohner im Finanzausschuss der Gemeinde ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt gegenüber dem Finanzamt, die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG, in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum, weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: /

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein „Vorpommersche Dorfstraße“ e. V.

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein „Vorpommersche Dorfstraße“ e. V. zum nächstmöglichen Termin. (Beendigung der Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres 2017).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Wrangelsburg beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/56210.000

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.785,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/56210.000 (Miete Traktor).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/52338.000 - Baumpflege (Untersachkonto 63000.66100)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.600,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/ 52338.000 Untersachkonto 63000.66100 (Baumpflege).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

- Mietung eines Kleintraktors
- Auftragsvergabe - Baumpflegearbeiten
- Bauanträge
- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - * Sanierung und Umbau Feldsteinscheune Wrangelsburg, Schlossplatz 1; Los 1 - Notdachsicherung
- Grundsatzentscheidung gegenüber gemeindeeigener Grundstücksflächen in Gladrow
- Kostenforderung
- Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in der Ortslage Gladrow

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Wrangelsburg** in ihrer Sitzung am **21.11.2016** die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Wrangelsburg vom 28.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	9,54 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	9,87 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	9,50 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	8,98 EUR

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Wrangelsburg, den 28.11.2016

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 28.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 28.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.12.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Wrangelsburg, den 28.11.2016

Gemeinde Ziethen

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ziethen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs.2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Ziethen am 17.10.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1**Gebührentatbestand**

(1) Die Gemeinde Ziethen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Ziethen/Menzlin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz I werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehr-tätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.



§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührensschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4**Gebührensatz**

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes

§ 5**Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenscheid entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6**Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine

unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ziethen, den 17.10.2016



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	6,00 EUR
2. Kommandowagen:	35,00 EUR
3. Löschfahrzeug LF 8 Ziethen:	16,00 EUR
4. Löschfahrzeug LF 8 Menzlin:	21,00 EUR

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 25.11.2016.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016 am 14.12.2016.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Schmoltdt
Bürgermeister


Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:**Telefon und Fax:****Anzeigenannahme:****Redaktion:****Internet und E-Mail:**

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:**Amtlicher Teil:****Außeramtlicher Teil:****Anzeigenteil:**

Die Amtsvorsteherin
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:**Auflage:****Bezug:**

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
6.055 Exemplare
Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gemeinde Züssow

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.11.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.087.500	0	563.800	523.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.806.000	0	22.074	1.783.926
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-718.500	-541.726	0	-1.260.226
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-718.500	-541.726	0	-1.260.226
die Einstellung in Rücklagen auf	210.400	0	0	210.400
die Entnahmen aus Rücklagen auf	134.100	0	0	134.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-794.800	-541.726	0	-1.336.526
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.010.600	0	563.800	446.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.569.600	0	22.074	1.547.526
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-559.000	-541.726	0	-1.100.726
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	64.100	0	7.700	56.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	265.100	0	146.800	118.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-201.000	0	139.100	-61.900
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.327.800	868.926	0	3.196.726
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.573.000	466.300	0	2.039.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	754.800	402.626	0	1.157.426

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 61.900 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 191.300 EUR auf 1.356.600 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	298 v. H.	auf	298 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	373 v. H.	auf	373 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher	380 v. H.	auf	380 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 2,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 2,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	8.805.817,04	8.805.817,04
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	8.435.333,17	8.435.333,17
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	7.613.033,17	7.613.033,17

§ 9**Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Züssow, den 25.11.2016

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 11.11.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.12.2016 bis 23.12.2016 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.11.2016.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.12.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 / 2016.

Züssow, den 25.11.2016



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Züssow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Züssow hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 unter der Beschluss-Nr. B/GV Zü/2016/030 die Teileinziehung des Weges gelegen auf den Flurstücken 1, 2/2, 2/5, 3/2, 9 und 25 der Flur 3 in der Gemarkung Ranzin gemäß § 9 StrWG M-V beschlossen. Die Teileinziehung bewirkt, dass die Straße für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird. Das Verbot soll nicht für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger gelten. Die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge können den Weg bis zur Brücke (Gemarkung Gribow) nutzen.






Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße liegt dazu in der Zeit **vom 16.12.2016 bis zum 16.01.2017** im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von
13:00 - 18:00 Uhr

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 16:00 Uhr

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Widmung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Züssow, den 07.11.2016

Stöwhas

Bürgermeister

Kitanachrichten

Vorfreude im Advent

Das diesjährige Weihnachtsmärchen lockte wieder viele Kinder der Gemeinde Groß Kiesow und Gäste der Umgebung in die Groß Kiesower Kirche. Schon seit dem September haben die Erzieher der Kita mit Unterstützung der Eltern und fleißigen Helfern für den gemütlichen Adventsnachmittag geprobt und gebastelt. Das bekannte Märchen „Der Wolf und die 7 Geißlein“ wurde mit modernen und coolen Redewendungen und witzigen Einlagen zu einer tollen Märchenaufführung für die Zuschauer. Die Kinder halfen den Geißlein, den Wolf zu besiegen und erkannten, dass man keinem Fremden die Tür öffnen darf. Die anschließende Kaffeerunde mit Bastelangebot und kleinem Basar ließ unseren gemütlichen vorweihnachtlichen Nachmittag ausklingen.



Wir möchten auf diesem Weg noch einmal allen fleißigen Helfern danken und wünschen eine besinnliche Adventzeit im Kreise der Familie.

Kita Bienenhaus



Weihnachtsmärchen der Kita Groß Kiesow.

Kulturnachrichten

„Advent, Advent du hoffnungsvolle Zeit...“

zum traditionellen **Adventskonzert des Chores Karlsburg** (Leitung: Elisa Bartoszewski) gemeinsam mit dem **Kirchenchor der Kirchgemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin** (Leitung: Gerhild Heller) möchten wir Sie recht herzlich einladen. Genießen Sie die vorweihnachtliche Atmosphäre in und um den Barocksaal des Schlosses Karlsburg.

Das Konzert findet am Sonnabend, dem 17.12.2016, um 19:30 Uhr statt.

Weitere Konzerttermine:

Freitag, 16.12.2016, 19:30 Uhr in der Kirche Hanshagen

Sonntag, 18.12.2016, 16:00 Uhr im Kulturhaus Steinfurth

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität **Karlsburg** lädt alle Senioren und Mitglieder zur diesjährigen **Weihnachtsfeier am Freitag, den 16. Dezember**, in der Schlossschänke Karlsburg recht herzlich ein.

Beginn: 15 Uhr

Alle sind herzlich willkommen.

Für Fahrgelegenheiten wird gesorgt.



Ortsgruppe Züssow

Hallo liebe Leser,



hiermit laden wir alle Senioren, Rentner und Vorruheständler der Gemeinde Züssow zu unserer **Weihnachtsfeier am 17.12.2016 ab 14:30 Uhr** in die Turnhalle der Grundschule Züssow ein. Der Eintritt beträgt 5,- EUR. In gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen und kleinen Überraschungen können Sie einen schönen Nachmittag erleben. Leider konnten wir nicht jedem eine persönliche Einladung zukommen lassen. Aber auch all jene, die keine Einladung von uns bekommen haben, möchten wir hiermit herzlich zu uns einladen. Schön wäre, wenn Sie sich unter den unten genannten Telefonnummern noch anmelden würden, damit wir ausreichend Sitzplätze zur Verfügung stellen. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, die uns in 2016 unterstützt haben. Da wären an 1. Stelle unsere Ortsgruppenmitglieder, die wieder viele Stunden Ihrer Freizeit geopfert haben, um unsere Veranstaltungen durchführen zu können. Ein weiterer Dank gilt der Gemeinde und unserem Bürgermeister, der Volkssolidarität sowie allen, die uns auf unseren Veranstaltungen besuchten oder uns mit ihren Spenden bei unserer Listensammlung halfen.

Vielen Dank!

Wir wünschen Ihnen Allen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das nächste aufregende Jahr und hoffen, wir sehen uns dann alle gesund wieder.

Hier noch ein kleiner Hinweis auf unsere nächsten Veranstaltungen:

21.01.2017 Tannenbaumverbrennen

13.01.2017 Preisskat

Rückfragen und Anmeldungen können Sie unter folgenden Telefonnummern loswerden: 0170 3125213 oder 038355 66725.

Ihre Züssower Ortsgruppe der VS

Lühmannsdorfer Kulturnachrichten

Haaalloooo...., hier ist noch einmal Rosi, die rasende Reporterin!

Am 26.11.2016 bin ich in Lühmannsdorf zu Gast gewesen, um einen Artikel über den Adventsnachmittag zu schreiben.

Im Gemeindezentrum war ein reges Treiben. Jetzt weiß ich auch, warum sich so viele Leute dort versammelt haben. Die junge Truppe von den Halligallüh's führten dort ein Märchen auf. Was sage ich eins??? Nein, es waren deutlich mehr, bunt zusammen gemixt und toll gespielt. Auch von den Bühnenbauern kann ich nur Gutes berichten!!!

Wir Halligallüh's wollten uns auf diesem Wege noch einmal recht herzlich bei allen Beteiligten und den tollen Zuschauern bedanken.

Wir wünschen Ihnen bzw. Euch eine besinnliche Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Wie die Zeit doch rast!

Wahnsinn, jetzt steht bereits das Jahr 2017 vor der Tür! Erinnern Sie sich noch an die von der Öffentlichkeit recht aufwendig gelebte Jahrtausendwende? Als wir beim Datum in einem Brief das erste Mal eine 20 statt einer 19 schreiben sollten? Und weiterhin immer wieder aufpassen müssen, dass wir bei irgend etwas von 1980 oder 1995 vom vorigen Jahrhundert sprechen, statt von diesem?

Ist doch so, als ob's vor-vor-vorgestern erst drei Jährchen her war, dass es gefühlte zehn Jahre her ist, oder etwa nicht? Und nun steht schon zum 18. Mal ein Neues Jahr des neuen Jahrhunderts und Jahrtausends mit dieser „2“ vorneweg ins Land. Irgendwie unglaublich! Wie diese vielen Jahre sich faktisch an uns vorbeigemogelt haben!

Ich finde es mitunter schon beinahe beängstigend, wie die Zeit hinwegrast. Ich vermute, das geht den allermeisten unter uns mehr oder weniger so, dass wir kaum „Pieps“ sagen können. Und schon ist wieder ein Monat vorbei, an dem nicht „viel dran“ war. Und schon folgt dem gerade erst begonnenen Herbst bereits der Winter.

Ja, nee, das stimmt ja jetzt auch wieder nicht so ganz. Das ist schon übertrieben. - Aber statt drei Monate Herbst bin ich gefühlsmäßig erst bei anderthalb bis zweien...

Wie kommt das nun? Gesagt wird ja immer, dass die Kindheit gefühlt genauso lange dauert wie der Rest. - Ich weiß nicht, was genau da dran ist, da der Rest bei uns allen ja auch unterschiedlich lang sein kann. Und Sie wissen es auch nicht, weil Ihr Rest ja zum Glück ebenfalls noch andauert... - Doch was ich weiß, ist, dass die Zeit vom ersten Dezember an bis zum Nikolaustag sich für mich als Grundschulkind in etwa so lange angefühlt hat wie die gesamte Adventszeit für mich als Erwachsenen... Insoweit...

Mann, ist es schon wieder spät! Wo bleibt sie nur, diese lustige, unsichtbare Größe, die uns tagaus tagein zu bestimmen scheint? 19:55 Uhr, jetzt kommen aber gleich die Nachrichten...

Wie spät ist es denn bei Ihnen? - Zu spät? Ja, bei mir leider auch. Weltschmerz, ich komme! Falls ich die Zeit dazu finde. Die ist nämlich gerade nicht da. Irgendwie weg. Und ich kann sie nirgends entdecken. Na, dann muss das halt warten. Kommt Zeit, kommt Schmerz, oder wie das so schön heißt... Aber, Herr Pastor, jetzt kommt doch erst noch der 4. Advent, dann Heiligabend und die Weihnachtsfeiertage und erst dann steuern wir auf Silvester und Neujahr zu. - Das sagen Sie. Gefühlt, gefühlt ist Silvester aber schon überübermorgen... - Ach, was!

Aller Zeit-Philosophiererei zum Trotz wünsche ich Ihnen, dass die freien Tage, die Sie jetzt demnächst hoffentlich haben, wunderbar verlaufen und würde es natürlich ganz großartig finden, wenn wir uns in einer unserer Kirchen sehen würden!?!

Kommen Sie doch einfach! - Das ruf ich Ihnen im Namen der vielen ansteckend engagierten Krippenspielkinder und Chorsängerinnen und -sänger zu

Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Und
18.12.	4. Advent	Ziethen	10:00	
18.12.	4. Advent	Quilow	11:15	
18.12.	4. Advent	Schlatkow	14:00	mit Groß Bünzower Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Rubkow	14:00	mit Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Ziethen	15:30	mit Krippenspiel u. Chor
24.12.	Heiligabend	Groß Bünzow	17:00	mit Krippenspiel
25.12.	1. Weihnachtstag	Quilow	11:00	
26.12.	2. Weihnachtstag	Rubkow	16:00	Mitsingkonzert unserer beiden Chöre
31.12.	Silvester	Ziethen	14:30	Altjahresabend
31.12. 2016	Silvester	Groß Bünzow	16:00	Altjahresabend
01.01. 2017	entfällt			
08.01.	1. So. n. Epiphania	Rubkow	09:00	Küsterhaus
08.01.	1. So. n. Epiphania	Groß Bünzow	10:30	Gemeinde-raum
08.01.	1. So. n. Epiphania	Schlatkow	14:00	Gemeinde-raum

Veranstaltungen und Konzerte

Weihnachtskonzert und -liedersingen

Als Abschluss unseres diesjährigen Weihnachtsfestes laden wir am Nachmittag des zweiten Weihnachtsfeiertages ein zu einem **Konzert unserer beiden Chöre und zu einem gemeinsamen Liedersingen**. Kommen Sie dazu? Oder hörst Du lieber zu? Beides ist möglich **in der Rubkower Kirche am 26.12.2016 um 16:00 Uhr**. Gute Laune und überzähliges Naschwerk, Plätzchen, Verwandte und die Nachbarn dürfen gerne mitgebracht werden!

KGR-Wahlen

Ergebnisse

Bei der Wahl des Kirchengemeinderates für die **Kirchengemeinde Groß Bünzow** wurden folgende Kirchenälteste gewählt (aufgeführt in alphabetischer Reihenfolge):

Blenner, Martina, Krenzow
 Brummund, Fred, Groß Bünzow
 Chalas, Hannelore, Rubkow
 Fischer, Matthias, Pamitz
 Krüger, Heike, Klein Bünzow
 Langner, Christoph, Groß Bünzow
 Oldenburg, Isabella, Groß Bünzow
 Rieck, Roland, Bömitz
 Schallock, Matthias, Groß Bünzow
 Zornow, Fred, Pamitz

Bei der Wahl des Kirchengemeinderates für die **Kirchengemeinde Schlatkow** wurden folgende Kirchenälteste gewählt (aufgeführt in alphabetischer Reihenfolge):

Dumrath, Michael, Wolfradshof
 Eske, Elisabeth, Schlatkow
 Lewerenz, Fred, Schlatkow
 Müller, Manfred, Schlatkow
 Müller, Ricarda, Schlatkow
 Oldenburg, Klaus, Schlatkow

Bei der Wahl des Kirchengemeinderates für die **Kirchengemeinde Ziethen** wurden folgende Kirchenälteste gewählt (aufgeführt in alphabetischer Reihenfolge):

Dreier, Gundula, Konsages
 Hacker, Petra, Relzow
 Hecker, Matthias, Pätchow
 Herdel, Andris, Salchow
 Herdel, Juliane, Salchow
 Pump, Karina, Ziethen
 Putzke, Thomas, Ziethen
 Stolzenburg, Jörg, Ramitzow

Besonderes

Stellenausschreibung

Unser Küster Gerhard Swiontek geht zum 01. Januar in den Ruhestand. Die Ziethener Kirchengemeinde sucht daher zum 01.01.2017 einen neuen Mitarbeiter/eine neue Mitarbeiterin für den Küsterdienst und die Friedhofstätigkeiten in Ziethen und Quilow auf 450,-Euro-Basis.

Wer Interesse hat, möge sich bitte im Pfarramt oder bei unseren Kirchenältesten melden. Wer jemanden weiß, für den oder die das etwas wäre, bitte einfach weitersagen!

Gemeindegruppen

Kirchenchor Ziethen

Wir sind weiterhin Gast in den Räumlichkeiten der Ziethener Gemeinde (Heißen Dank!!!) und proben montags um 19:00 Uhr im Ziethener Gutshaus.

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Dienstags ab 18:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr wird tatkräftig geprobt.

Konfirmandenarbeit

Wir wollen am **09.01.2017** wieder loslegen und uns an altbekanntem Ort zur üblichen Uhrzeit treffen. Ich freu mich auf Euch!

Kinderkirche

Wir treffen uns wieder am **Sa. 14.01.2017** und wollen wie immer in Groß Bünzow auf dem Pfarrboden mit Bibel, Gitarre, kleinem Imbiss und Spielen die Zeit von **09:30 - 11:30 Uhr** intensiv nutzen. Bist Du wieder dabei? Oder möchtest Du mal bei unseren Aktivitäten hereinschnuppern? - Sei willkommen!

Infos



Kirchanierung Rubkow

Ohne Dach keine Kirche. Helfen auch Sie?

Die dazugehörige Kontonummer lautet:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG
 IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Denk ich an Rubkow, denk ich ans Dach!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

**Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:
 03971 242033 Karin und Horst Janot**

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir auch weiterhin, Denn vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld stellt für uns als Kirchengemeinde eine wichtige finanzielle Säule dar! Sie können dieses ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201** und per: gross-buenzow@pek.de

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560 Fred Brummund Groß Bünzow
 039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow
 039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow
 039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow
 0173 6096660 Gerhard Swiontek Ziethen/Quilow

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
 Sparkasse Vorpommern, IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
 Volks-&Raiffeisenbank eG, IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Herzlichen Dank!

Informationen aus der Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Kommende Gottesdienste und Feste

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffith	Ranzin	Lüssow	Züssow
11.12.2016	3. Advent	10.00 GD · UH						15.00 Chorkonzert · UH
18.12.2016	4. Advent	10.00 GD m. AM · CR	14.00 Adventsmusical im Wiechernhaus					
24.12.2016	Christnacht	16.00 Familien GD · CR 18.00 GD · CR & Chor				16.00 Familien GD · UH		14.00 Familien GD · UH & Band 18.00 GD · UH 23.00 GD · UH
25.12.2016	1. Weihnachtstag						10.00 Familien GD · UH	10.00 GD · JS
26.12.2016	2. Weihnachtstag	10.00 GD · CR						
31.12.2016	Silvester							17.00 GD m. AM · UH & Bläser
01.01.2017	Neujahr	10.00 GD · JS						
08.01.2017	1. Sonntag n. Epiphantias		14.00 GD · CR					10.00 GD · CR & KiGo
15.01.2017	2. Sonntag n. Epiphantias	10.00 GD m. AM · CR				14.00 GD m. AM		10.00 GD · UH & KiKa

AM: Abendmahl, **KiKa:** Kirchenkaffee, **KiGo:** Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; **CR:** Pastor Christof Rau; **SF:** Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; **JS:** Lektor Jörg Stolzenburg

Wahl des Kirchengemeinderates

Herzlich danken wir für die eifrige Wahlbeteiligung bei der zurückliegenden Wahl zum Kirchengemeinderat. Ein besonderer Dank gilt den Kandidaten und Kandidatinnen, die sich zur Wahl gestellt haben. Die Einführung der neu gewählten Mitglieder fand im Gemeindegottesdienst in Züssow am 4.12.2016 statt. Bitte unterstützen Sie die Mitglieder des Kirchen-

gemeinderates, indem Sie Ihnen Ihre Anliegen nennen, die Sie zum kirchlichen Leben, zu unseren Gebäuden und den Friedhöfen beschäftigen. Der neu gewählte Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin setzt sich aus den folgenden Personen zusammen und ist für eine Amtszeit von 6 Jahren angetreten.

Barsch, Michael; 54 Jahre; EDV-Administrator; Moeckow Block, Bettina; 41 Jahre; Diplom-Finanzwirtin; Krebsow Brüggemann, Marita; 68 Jahre; Verwaltungsangestellte i. R.; Züssow

Godt, Birthe; 40 Jahre; Diplom-Ingenieur Agrarwissenschaften; Nepzin

Heller, Gerhild; 43 Jahre; Diplom-Kirchenmusikerin; Wolgast Kellerhoff, Bernd-Michael; 61 Jahre; Diakon/ Einrichtungsleiter; Züssow

Klingbeil-Peters, Jana; 49 Jahre; Erzieherin; Steinfurth Kohnert, Bettina; 50 Jahre; Krankenschwester; Karlsburg Mauf, Annett; 39 Jahre; Meisterin des Gartenbaus; Lühmannsdorf

Schmidt, Elvira; 67 Jahre; Lehrerin i.R.; Lühmannsdorf

Schulz, Kai; 43 Jahre; Landwirt; Schmatzin

Zirzow, Brigitte; 69 Jahre; Verwaltungsfachangestellte i. R.; Steinfurth

Herzliche Einladung zur Gemeindefreizeit vom 27. - 29. Januar 2017

Entdecken | Hören | Teilen

An einem Wochenende im Januar wollen wir uns wieder zur Gemeindefreizeit nach Zinnowitz aufmachen und im sanierten Haus Kranich einkehren. Dort soll Zeit zur Begegnung von Jung und Alt in großer Ruhe und guter Gemeinschaft sein. Für die Kinder haben wir wieder ein ansprechendes Programm geplant.

In Gesprächen ist der Wunsch deutlich geworden, thematisch mal einen Bogen zu schlagen, wie und auf welche Weise wir unseren Glauben beschreiben und weitergeben können. Dem eigenen Glauben Sprache zu geben, ist oft schwer - erst recht dann, wenn andere Menschen diesem Glauben eher distanziert bis skeptisch gegenüberstehen.

Wollen wir verständlich über den Glauben reden, müssen wir Übersetzerarbeit leisten und die großen biblischen Erkenntnisse und Wahrheiten in unser alltägliches Leben hinein dolmetschen. Diese Erkenntnisse „leise“ weiterzugeben, lässt dabei den Verzicht auf große Worte anklingen.

Das Wochenende ist gedacht als Erholungswert für Leib und Seele. Bitte melden sie sich schriftlich in einem der Pfarrämter bis zum Jahresende an (Name und Geburtsdatum aller Mitreisenden nicht vergessen), damit wir die Bettenkapazitäten für Klein und Groß planen können.

Natürlich kostet so ein Wochenende auch etwas, aber bisher haben wir alle mitnehmen können, die gern mitkommen wollten. Nähere Informationen zur Gemeindefreizeit erhalten Sie in den Pfarrämtern.

Pfarrstellenbesetzung Züssow-Ranzin

Die ersten drei Amtsjahre von Pastor Dr. Harder sind im September 2016 ausgelaufen. Damit endete die sogenannte Entsendungszeit, die die ersten beruflichen Amtsjahre eines Pastors in einer Kirchengemeinde markiert. Pastor Harder hat sich anschließend um die Pfarrstelle Züssow-Ranzin beworben. Die Besetzung, die immer im Wechsel zwischen Kirchengemeinderatswahl und bischöflicher Ernennung erfolgt, wurde in diesem Fall durch bischöfliche Berufung vorgenommen. Pastor Harder ist nun seit dem 1. November 2016 regulär zum Pastor der Kirchengemeinde

Züssow-Zarnekow-Ranzin im Pfarrbezirk Züssow-Ranzin berufen worden. Eine offizielle Einführung in diesen Dienst erfolgt voraussichtlich am 2. Juli 2017.

Kontakt:

Pfarramt Züssow-Ranzin:

Pastor Dr. Ulf Harder, Kirchweg 3, 17495 Züssow, Tel.: 038355 61513, Fax: 68840, E-Mail: zuessow@pek.de

Pfarramt Zarnekow: Pastor z. A. Christof Rau, Dorfstr. 28, 17495 Zarnekow, Tel.: 038355 61430, E-Mail: zarnekow@pek.de

Bekanntmachungen - Informationen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf

am Freitag, dem 30.12.2016 um 18:00 Uhr in der Gaststätte Jagdkrug

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des neuen Vorstandes
3. Beschluss zur Antragstellung auf Befreiung von der Umsatzsteuer

Lühmannsdorf, 29.11.2016

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert:

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

Wertstoffhof Anklam

Greifswalder Straße

17389 Anklam

(Altdeponie)

Tel. 03971 831011

Öffnungszeiten:

	1.11. bis 28.02.:	1.03. bis 31.10.:
Montag	8:00 - 16:00 Uhr	8:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	geschlossen	geschlossen
Mittwoch	8:00 - 16:00 Uhr	8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	geschlossen	geschlossen
Freitag	8:00 - 16:00 Uhr	8:00 - 16:00 Uhr
Samstag	8:00 - 12:00 Uhr	8:00 - 14:00 Uhr

Kostenlose Annahme/Ausgabe:

Ausgabe von gelben Säcken

Ausgabe der Abfallkalender

Annahme von Grünabfällen bis 1 cbm bis zu einem Astdurchmesser von max. 10 cm (keine Speisereste, keine Abfälle aus der Tierhaltung)

Annahme von DSD Wertstoffen. Dazu gehören:

- Leichtverpackungen (Inhalt der gelben Säcke)
- Altpapier und Altpappe
- Altglas (kein Fensterglas)

Annahme von Sperrmüll (einschließlich Haushaltsgeräte / Kühlgeräte) bis 5 cbm für Anlieferer, die an die Abfallent-

sorgung des Landkreises angeschlossen sind und eine vom Entsorgungsbüro ausgestellte Bestätigung vorlegen können.
 Annahme von Altmetallen
 Annahme von elektrischen und elektronischen Altgeräten
 Annahme von alte Handy`s und Kabelschrott
 Annahme von Schadstoffen/Problemabfällen bis 20 kg oder 20 l
 Annahme von CD`s, DVD`s, Blue-ray`s
 Annahme von leeren Tonerkartuschen, leeren Tintenpatronen und Trommeleinheiten
 Annahme von Altkleidern
 Annahme von Photovoltaikmodulen aus Privathaushalten

Donnerstag geschlossen
 Freitag geschlossen
 Samstag jede ungerade Kalenderwoche 8:00 - 12:00 Uhr
 8:00 - 12:00 Uhr

Kostenlose Annahme/Ausgabe:
 Ausgabe von gelben Säcken
 Ausgabe der Abfallkalender
 Annahme von Grünabfällen bis 1 cbm bis zu einem Astdurchmesser von max. 10 cm (keine Speisereste, keine Abfälle aus der Tierhaltung)
 Annahme von DSD Wertstoffen. Dazu gehören:
 - Leichtverpackungen (Inhalt der gelben Säcke)
 - Altpapier und Altpappe
 - Altglas (kein Fensterglas)
 Annahme von Sperrmüll (einschließlich Haushaltsgeräte / Kühlgeräte) bis 5 cbm für Anlieferer, die an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind und eine vom Entsorgungsbüro ausgestellte Bestätigung vorlegen können.
 Annahme von Altmetallen
 Annahme von elektrischen und elektronischen Altgeräten
 Annahme von Altkleidern

Wertstoffhof Gützkow

Am Kleinbahnhof 6
 17506 Gützkow
 Tel. 0171 3854 99

Öffnungszeiten:

	1.11. bis 28.02.:	1.03. bis 31.10.:
Montag	8:00 - 16:00 Uhr	8:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	geschlossen	geschlossen
Mittwoch	8:00 - 16:00 Uhr	8:00 - 16:00 Uhr

Touristik-Papierentwertung ALBA (EVV, ständige UK-Gründung)
im Jahr 2016



privater Haushalt:

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag Küchenabfälle, Fleisch, Knochen, Fisch, Gemüse, Salat, Obst, Backwaren, Brot, Gebäck, Süßwaren	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dienstag Küchenabfälle, Fleisch, Knochen, Fisch, Gemüse, Salat, Obst, Backwaren, Brot, Gebäck, Süßwaren												

Sie haben Fragen oder möchten Papiertonnen bestellen rufen Sie uns an unter:
035377/409-16
oder per Mail unter: vorpomern@alba.de
Geme fallen wir Ihnen

gewerbliche Haushalte:

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag Küchenabfälle, Fleisch, Knochen, Fisch, Gemüse, Salat, Obst, Backwaren, Brot, Gebäck, Süßwaren	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dienstag Küchenabfälle, Fleisch, Knochen, Fisch, Gemüse, Salat, Obst, Backwaren, Brot, Gebäck, Süßwaren												

Sie haben Fragen oder möchten Papiertonnen bestellen rufen Sie uns an unter:
035377/409-16
oder per Mail unter: vorpomern@alba.de
Geme fallen wir Ihnen

ALBA erweitert Angebot



Papiertonnen für Privathaushalte und Gewerbe im Altkreis Ostvorpommern

Der Recycling- und Umweltdienstleister ALBA erweitert seine Angebotspalette: Ab sofort kann jeder Haushalt im Kreis Ostvorpommern (Altkreis) kostenlos eine 240-Liter-Tonne für Papierabfälle erhalten. Auch für Gewerbetreibende gibt es ein besonderes Angebot: Sie erhalten zu einem Vorzugspreis einen größeren Behälter, der insgesamt 1.100 Liter fasst. „Wir möchten den Bürgerinnen und Bürgern so eine bequeme

Alternative zu den Depotcontainern anbieten. Mit den neuen Tonnen brauchen sie die Papierabfälle nicht mehr aufwändig zum nächsten Sammelpunkt zu transportieren“, so **Maik Höbing, Niederlassungsleiter der ALBA Nord GmbH**. „Wir holen das Altpapier direkt vor der Haustür ab und sorgen dafür, dass es in eine hochtechnische Sortierung und anschließend ins Recycling geht.“ ALBA hat für den erweiterten Service

eigens eine Telefon-Hotline unter 038377 46916 eingerichtet. Bestellungen können zudem auch bequem per E-Mail an vorpommern@alba.info getätigt werden.

Altpapier ist der am häufigsten eingesetzte Rohstoff für die Papierproduktion in Deutschland. Papierfasern lassen sich sechs- bis siebenmal wiederverwerten. Je nach Qualität der Fasern werden aus den Papierabfällen unterschiedliche Produkte hergestellt. Viele Erzeugnisse wie etwa Zeitungen, Kopier- oder auch Hygienepapier bestehen mittlerweile zu 100 Prozent aus Altpapier. Die Verwendung von Recyclingpapier spart nicht nur CO₂ ein, sondern schont auch wertvoller Rohstoffe: Allein die ALBA Group konnte durch die Aufbereitung von über 1,4 Millionen Tonnen Papier, Pappe und Karton im Jahr 2015 rund 3,9 Millionen Tonnen Primärressourcen einsparen.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

Greifswald, 14.09.2016

41 K 9/14

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 16.12.2016	09:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Ober- verwaltungs- gerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Greifswald von Züssow

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Züssow	76/21 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	am Mühlenberg 9	0,0600	549

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr vermutlich 2003, nicht unterkellert) bebaut. Das Gebäude konnte nicht von innen besichtigt werden. Es befindet sich augenscheinlich im Rohbauzustand. Der bauliche Zustand ist befriedigend. Es besteht Instandhaltungs- und Fertigstellungsstau.

Verkehrswert: 49.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Sparkasse Vorpommern, Frau Gappa, Tel. 03834 557-192

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.05.2014 in das Grundbuch eingetragen worden. Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll

Rechtspflegerin



Beglaubigt

Greifswald, 14.09.2016

Weihnachtsbaumentsorgung für das Entsorgungsgebiet Greifswald-Land

02.01.17

Gützkow

Fr.-Reueter-Straße 20, Gützkow-Meierei

Gebr. Kreßmann Str., Kaufhalle Maschowstr.

Vom. Hofstraße

Owstin

Feuerwehr

Pentin

Peenstr. 5

Bandelin

Heckenweg-Feuerwehr, Zu den Eichen Lindenweg/Ecke Mühlenbergstr.

Vargatz

Bushaltestelle

Kuntzow

Wendescheife ehem. Konsum

Schmoldow

Bushaltestelle/Wendescheife

Kölzin	Freifläche Ortsmitte	Katzow	Containerstation
Dargezin	Ortsmitte	Netzeband	Containerstation
Dargezin/Vorwerk	Ortsmitte/Kreuzung	Kühlenhagen	Containerstation
Upatel	Am Felde/Schaukasten	Kemnitz	Containerstation, bei den Neubauten
Fritzow	an der Gutsmauer	Neuendorf	Containerstation
Breechen	ehem. Gaststätte	Rappenhagen	Containerstation
Neuendorf	Gutshaus/Ortsmitte	Loissin	ehem. Tankstelle
Gribow	Dorfplatz/alte Waage	Ludwigsburg	ABM Gebäude/Ecke Speilplatz
Glödenhof	Ortsmitte/Wendeschleife	Gahlkow	Containerstation
Kammin	Ortsmitte/Kreuzung	Lubmin	Parkplatz am alten Bahnhof
Stresow	Gasstätte	Neuboltenhagen	neben dem Gutshaus rechts
Stresow-Siedlung	Buswendeschleife	Lodmannshagen	Containerstation
Lüssow	Ortsmitte/Dorfplatz	Rubenow	gegenüber der Containerstation
		Nonnendorf	Containerstation
			vor der ehem. Gärtnerei
		Voddow	Containerstation am Teich
		Latzow	neben der Bushaltestelle
		Wusterhusen	Containerstation am Denkmalsplatz
			(gegenüber der ehem. Diskothek)
		Gustebin	Containerstation
		Pritzwald	Containerstation
03.01.17		19.01.17	
Alt Negentin	Containerstation	Groß Kiesow	Freifläche vor der Kita
Alt Pansow	Containerstation	Dambeck	Maschinenhalle
Alt Ungnade	Containerstation	Klein Kiesow	alte Waage
Behrenhoff	Containerstation	Sanz IV	alter Stall
Boltenhagen	Containerstation	Sanz V	alter Stall
Dargelin	Containerstation	Schlagtow/Meierei	alter Stall
Dersekow	Containerstation Arztpraxis	Krebsow	ehem. Kulturhaus
Diedrichshagen	Containerstation Neubau, ehemalige Schule	Ranzin	Containerstation
		Züssow	Marktplatz
Frätow	Containerstation, Dorfkreuzung	Thurow	alte Ställe
Gristow	Containerstation Verkaufsstelle	Radlow	alte Ställe am Park
Groß Karrendorf	Containerstation Dorfstraße	Nepzin	Containerstation
Groß Kiesow	Containerstation Hauptstraße	Karlsburg	Teichweg, gegenüber Sportplatz
Grubenhagen	Containerstation Buswendeplatz	Steinforth	Steinkrug
Guest	Containerstation ehem. Gutshaus	Moeckow	ehem. Lagerhalle
Helmshagen I	Containerstation ehem. Gutshaus, Neubaublöcke	Zarnekow	Containerstation
		Lühmannsdorf	Sportplatz
Helmshagen II	Containerstation Bushaltestelle	Wrangelsburg	Platz links vom Schloß
Heilgeisthof	Containerstation Neubaublock		
Hinrichshagen	Containerstation in der Chausseesiedlung, Heimsiedlung, Feldsiedlung und Apfelweg	20.01.17	
		Dreizehnhausen	Containerstation, Köhlerweg
Klein Zastrow	Containerstation	Groß Petershagen	Containerstation
Leist III	Containerstation Wendeschleife - ehem. Gutshaus	Jarmshagen	Containerstation
		Klein Petershagen	Containerstation
Levenhagen	Containerstation	Neuenkirchen	Containerstation Neubauten/ Dorfstraße
Mesekenhagen	Containerstationen Neubauten und Greifswalder Straße		Containerstation
Müssow	Containerstation Hauptstraße		Wampener Str. - Heizhaus
Neu Negentin	Containerstation		Containerstation E.-Thälmann-Platz
Neu Ungnade	Containerstation	Oldenhagen	Containerstation
Potthagen	Containerstation Tannenweg, Kirchsteig, Bushaltestelle	Steffenhagen	Containerstation
		Wackerow	Containerstation Am Flemingberg, und Neubau
Subzow	Containerstation Bushaltestelle		Containerstation Strandweg - Haltestelle
Weitenhagen	Containerstation Schulstraße	Wampen	
18.01.17			
Brünzow	Containerstation		
Klein Ernsthof	Containerstation		
Stilow	Containerstation		
Stilow-Siedlung	Containerstation		
Vierow	Containerstation		
Hanshagen	Containerstation, bei Ffw und am Buswendeplatz		

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jrg. Nr. 174

Dezember 2016 / Januar 2017

Spruch für den Monat Dezember

Meine Seele wartet auf den Herrn mehr als die Wächter auf den Morgen. Psalm 138,6

Gekommen in die Nacht der Welt ist Gottes Licht, wir sind daran erwacht und schlummern fürder nicht.

Wir schlummern fürder nicht den Weltbetäubungsschlummer, wir blicken, wach im Licht, aufs Nachtgrau ohne Kummer.

Wo ist der Nächte Grau? Es ist vom Licht bezwungen; wir blicken mit Vertrauen ins Licht, vom Licht durchdrungen.

Dass wir durchdrungen sind vom Lichte, dem wir dienen, wir zeigen's dem Gesind der Nacht in unsern Mienen.

In hellen Mienen macht sich kund die Kraft des Herrn, und wer nicht in der Nacht kann leuchten, ist kein Stern.

Friedrich Rückert

Ereignisreicher November



Im November war in unserer Kirchengemeinde viel los. Am Martin Luthers Geburtstag, am 10. November war das traditionelle Martinsfest mit Laternen-Umzug, angeführt vom Martins-Reiter auf dem Pferd von Familie Witt. Am Sonntag danach, am 13.11., wurde der weit über die Grenzen unserer Kirchengemeinde hinaus ausstrahlende Hilbertus-Gottesdienst gefeiert. Die Mitarbeiterinnen der Diakonie-Sozialstation brachten danach, freundlich wie immer, Essen und Trinken unter die Leute, die der Novemberkälte auf dem Pfarrhof standhielten. Die Adventsfeier der Kirchengemeinde fand in diesem Jahr wegen der Kirchengemeinderatswahl schon am Vormittag des 1. Advent statt. Alle Stühle aus dem Pfarrhaus reichten nicht für die, die gekommen waren und bleiben wollten. Natascha und Morle, Gitarrenspielerinnen von Kantor Patrick Uhlig und die Nicoläuse der dritten Klasse hatten ein Programm vorbereitet

schön geschmückt. Die Mitarbeiterinnen hatten viel Kuchen und Plätzchen gebacken. Und die Kinder der Musikgruppe der Kita „Peenieflöbe“ haben mit ihrem niedlichen Winterprogramm die Herzen der Seniorinnen und Senioren erfreut.



Voll war der Gemeinderaum im Gützkower Pfarrhaus und deshalb auch ohne Kantinflussmögig warm



Seit Elektromeister J.Schöpf Kindergartenkinder und Nicoläuse dazu einlädt, ist das Tannenbaumschmücken auf dem Kirchplatz ein Höhepunkt, nicht nur für Kinder, Danke dafür!

Der Dezember begann am Donnerstag mit einem Adventsnachmittag für die Klienten der Diakonie-Sozialstation. Auf diesen Höhepunkt freuen sich alle. Wenn Novembergrau und -kälte seelisch zusetzt, der hätte an diesem Nachmittag eine willkommene Abwechslung. Alles war schön vorbereitet. Der Gemeinderaum im Pfarrhaus war

Ev. Pfarramt, St. Nikolai,
Kirchstr. 11, 17500 Gützkow
Tel: 038355-251, Fax: 038355-66947
e-mail: guetzkow@psk.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Info-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Bau-Infoabend



Gut besucht war der Infoabend in der Behrenhoffer Kirche. Mit Freude sahen die Behrenhoffer die gereinigten und gefestigten Chorraummalereien.

Kirchengemeinderatswahl

Am 27. November wurde in den drei Stimmbezirken Behrenhoff, Gützkow und Kölzin für die nächsten sechs Jahre der neue Kirchengemeinderat gewählt. In der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen sind das:

- Iris Beich, Gützkow,
- Petra Ratz, Gützkow,
- Jürgen Schöpf, Gützkow
- Dr. Karl Ulrich, Kölzin,
- Ronny Zitzow, Fritzow,
- Roland Wandt, Gützkow,
- Ronni Zenke, Pentin,
- Sibylle Gurr, Gützkow,
- Burkhard Wandt, Gützkow,
- Patrick Uhlig, Owstin,
- Klaus Ulrich, Behrenhoff,



Im Pfarrbüro war eins der drei „Weihnakale“.

Krippenspiel

Am 4. Advent, am 18.12. um 16.00 Uhr führen die „Nicoläuse“, die Kinder der Christenlehregruppen unserer Kirchengemeinde, ein Krippenspiel auf. Alle Großen und Kleinen sind herzlich dazu eingeladen.

Weihnachtskonzert

Der Rostow-Don Kosaken Chor mit unvergleichlich dunklen Bässen und klaren Tenören gibt auch in diesem Jahr am zweiten Weihnachtstag, am Montag, den 26.12. um 16.00 Uhr in der St. Nicolai Kirche Gützkow ein Konzert. Karten erhalten Sie im Pfarramt in Gützkow und im Baumarkt in der Maschowstraße.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppe

mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

„Nicoläuse“

1.Kl.-stufe: mo 11¹⁵-12¹⁵ Uhr

2.Kl.-stufe: dienstags 12³⁰-14⁰⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Nach den Weihnachtsferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 16.01.2016.

Kirchenchor

dienstags um 19⁰⁰ Uhr

SoKo 16-18:

So., 4.12., und 29.01., 10⁰⁰-14⁰⁰ Uhr

SoKo 15-17:

So., 11.12. und 22.01., 10⁰⁰-14⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 06.12., Di., 10.01., jeweils 15.30 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 20.12., Di., 24.01., 15.30 Uhr

Frauenkreis

Di., 13.12. & Di., 17.01., jeweils 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 7.12., & Mi., 18.01. jeweils 16⁰⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Nicht am 4.1. und 11.1.2016.



Im Namen der Ältesten und MitarbeiterInnen unserer Kirchengemeinde wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des „KIRCHENBOTEN“ ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr.

Christus, das Licht der Welt, ist Grund der Hoffnung, die von Weihnachten ausgeht.

Möge das, was Ihnen diese dunkle Jahreszeit erhellt, auch im ganzen neuen Jahr für Sie Licht sein.

Ihr Pastor H.-J.



Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 9.12.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 24,1-14
So., 11.12. 3. So. im Advent	10.30 ¹	15.00 ²	-	- ³	Lukas-Evangelium 3,1-14
So. 18.12., 4. So. im Advent	16.00 ^{1b}	-	-	-	
Sa., 24.12., Heiligabend / Christvesper	17.00	14.00	10.00	15.30 ^{3b}	Johannes-Evangelium 3,16-21
Sa., 24.12., Heiligabend / Christnacht	22.00	-	-	-	
So., 25.12., 1. Weihnachtstag	10.30	14.00	-	- ³	Micha 5, 1 - 4a
Mo., 26.12., 2. Weihnachtstag	17.00 ^{1b}	-	-	-	
Sa., 31.12., Silvester	10.30 ^{1b}	-	-	- ³	Jesaja 30,(8-14)15-17
So., 1.1., Neujahrstag	17.00 ^{1b}	14.00 ¹¹	-	- ³	Johannes-Evangelium 14,1-6
So., 8.1., 1. So. nach Epiphania	- ^{1b}	-	-	-	
So., 15.1., 2. So. nach Epiphania	- ^{1b}	- ^{1b}	-	- ³	
Fr., 20.1.,	-	-	10.00	-	2. Mose (Exodus) 33,17b-23

¹ Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251) ¹¹ Abendmahl ^{1b} Krippenspiel ³ Christenlehre ^{3b} Weihnachtskonzert ^{1b} ACHTUNG: Dorfkirche ist ungeheizt; mit Krippenspiel ^{1b} keine Gottesdienste wegen Urlaub